

XXII. GP.-NR**153 /A (E)****2003 -06- 13****Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Matznetter, Spindelberger, Erika Scharer
und GenossInnen
betreffend Verbesserung der Prospektpflicht (Publizitätsvorschriften) im
Investmentfondsgesetz (InvFG)

Anteilscheine von Kapitalanlagefonds und Kapitalanlagegesellschaften (Investmentfonds und Investmentfondsgesellschaften) sind nach § 3 Abs. 1 Z 4 KMG von der Prospektpflicht des Kapitalmarktgesetzes ausgeschlossen. Es gilt eine eigene – gegenüber dem KMG eingeschränkte – Mindestregelung nach § 6 InvFG. (Der Prospekt hat mindestens die in der Anlage A vorgesehenen Angaben sowie die „von der FMA“ bewilligten Fondsbestimmungen zu enthalten“.)

Der vorliegende Entschließungsantrag hat das Ziel, die Publizitätsvorschriften – gerade im Hinblick auf (zukünftige) Fondsprodukte für die „Zukunftsvorsorge neu“ – zu erweitern. Damit sollen bei diesen privaten Vorsorgeprodukten umfassendere Publizitätsvorschriften im Sinne eines verbesserten Anlegerschutzes (z.B. analog zum Kapitalmarktgesetz) voll zur Anwendung kommen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, die im Investmentfondsgesetz festgelegten Regelungen zur Prospektpflicht (§ 6 InvFG) zu erweitern und dafür die nationalen Möglichkeiten die das europäische Recht einräumt voll auszunutzen. Anlegern soll

DVR 0636746

damit eindeutig ermöglicht werden, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenslage, insbesondere über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und dessen Entwicklungsaussichten und über die mit den Anteilen oder den Veranlagungen verbundenen Rechte und Risiken (inkl. der inhärenten Risiken) zu bilden.

Wing
A. Maier
P. Schmidinger
K. Schmidinger

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss